

Organisationsreglement (OgR)

für

**Friedhofverband Oberbipp,
Rumisberg und Farnern**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEMEINDEN	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	4
VORSTAND	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	8
DAS SEKRETARIAT	9
POLITISCHE RECHTE.....	9
INITIATIVE.....	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	10
PETITION	10
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	10
ALLGEMEINES.....	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	13
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	15
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	15
FINANZIELLES, HAFTUNG	16
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNISSE	18
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	19
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	20
BEILAGE 1: NOTWENDIGE ANPASSUNGEN BEI EINFÜHRUNG VON HRM2.....	21

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Friedhofverband Oberbipp, Rumisberg und Farnern, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Oberbipp.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband besorgt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Verbandsgemeinden.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Oberbipp, Farnern und Rumisberg.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Finanzierung sichern.b) Die Abgeordneten bestimmen
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger Ob- und Nid- u. Aargau.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

- Organe
- Art. 7** Die Organe des Verbands sind:
- a) die Verbandsgemeinden
 - b) die Abgeordnetenversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan
 - e) Kommissionen, soweit sie entscheid befugt sind
 - f) dass zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

- Befugnisse
- Art. 8** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen
 - b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
 - c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

- Verfahren
- Art. 9** ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

- Zusammensetzung
- Art. 10** ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

- Weisungen**
- Art. 11** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Einberufung und Einladung**
- Art. 12** ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.
- ² Eine Verbandsgemeinde, welche mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfasst, kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- ⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger Oberaargau).
- Beschlussfähigkeit**
- Art. 13** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden**
- Art. 14** ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über
- | | |
|--------------|---------------|
| a) Oberbipp | 2 Delegierte |
| b) Farnern | 1 Delegierter |
| c) Rumisberg | 1 Delegierter |
- ² Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.
- Zuständigkeiten**
- 1. Wahlen**
- Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung wählt:
- Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
 - Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
 - Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.
- 2. Sachgeschäfte**
- Art. 16** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
- Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
 - Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.

- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 75.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 10'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 10'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 4 Mitgliedern und zwar wie folgt:

Oberbipp	2 Vertreter
Farnern	1 Vertreter
Rumisberg	1 Vertreter

² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit

Art. 22 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 23 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Vorstands
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Vorstandsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 25 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern. Art. 26 hiernach findet keine Anwendung. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 26 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 27 ¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personal	Art. 28 Der Vorstand regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem schriftlichen Ver-
----------	---

trag nach Obligationenrecht.

Das Sekretariat

Stellung **Art. 29** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative **Art. 30** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 31** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 32** ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 33** Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ableh- **Art. 34** ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so un-

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 35 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens einer Verbandsgemeinde kann gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 10'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 36 ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 35 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger/in den amtlichen Anzeigern einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
Behandlungsfrist	Art. 37 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition	Art. 38 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden	Art. 39 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.
Rügepflicht	Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin

oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

- Eröffnung **Art. 41** Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
– prüft anhand der Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
– veranlasst die Wahl der Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler,
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 42** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 43** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 44** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 45** Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 46** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 47** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 49** ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit **Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 51** ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 52** Wählbar sind

- in den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit	<p>Art. 53 ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.</p> <p>² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p>³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 54 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 55 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 56 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 57</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und

– ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 61 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 65.
Zweiter Wahlgang	Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit

das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 65 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Vorstand und Kommissionen

Art. 66 ¹ Die Sitzungen des Vorstand und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 67 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 68 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 69 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen

Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 70 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 71 Die Ausgaben werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen.

(Stichtag 01. Januar des Geschäftsjahres)

Haftung

Art. 72 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während einem Jahr ab Austritt anteilmässig (Art. 72) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 75 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 73 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 74 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den drei vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 75¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

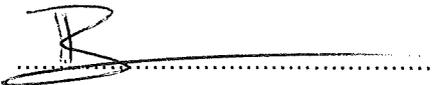
² Es hebt das Organisationsreglement vom 05. November 2002 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 12. November 2020 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

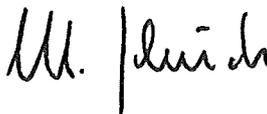

.....

Die Sekretärin/
Der Sekretär:


.....

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 05. Mai 2021

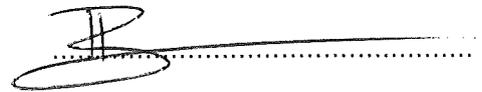


Auflagezeugnisse

Die Sekretärin vom Friedhofverband Oberbipp, Rumisberg und Farnern hat dieses Reglement vom 12. Oktober 2020 bis 12. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien Oberbipp, Rumisberg, Farnern und Niederbipp öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 15. Oktober 2020 bekannt

Oberbipp, 14.12.2020

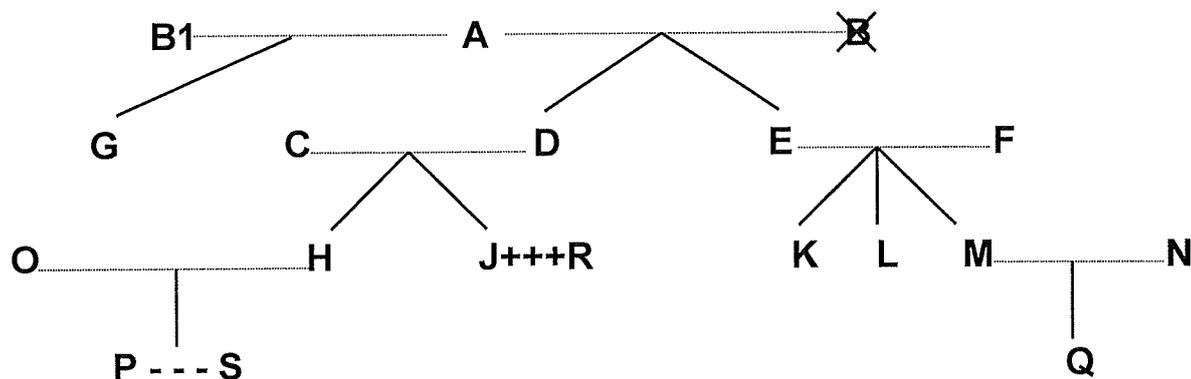
Die Sekretärin/
Der Sekretär:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'S' followed by a long horizontal line that ends in a dotted tail.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit bestehen nebst der Rechnungsprüfungskommission keine weiteren ständigen Kommissionen.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	=	Ehe
	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
---	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beilage 1: Notwendige Anpassungen bei Einführung von HRM2

Die Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) schreibt in den Übergangsbestimmungen vor, dass die Gemeindeverbände das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) frühestens auf den 1.1.2016 einführen können und spätestens auf den 1.1.2018 einzuführen haben.

Sobald der Gemeindeverband HRM2 einführt, sind folgende Anpassungen des Muster-OgR zu beachten (Die Anpassungen sind direkt im OgR vorzunehmen. Diese „Beilage 1“ ist dem OgR somit nicht beizulegen und im Inhaltsverzeichnis nicht aufzuführen):

Art. 16 Bst. e) Alinea 4 und Bst. f)

- *Finanzanlagen* in Immobilien
- g) *Das Budget der Erfolgsrechnung*

Art. 24 Abs. 3

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder *Finanzanlagen*, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters...